

## **Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife**

(Auszug aus der Neuregelung der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung);  
Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 11. Dezember 2006)

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (FHR) liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie entscheidet **in Zweifelsfällen** und kann **Ausnahmen** zu den Bestimmungen der Praktikum-Ausbildungsordnung zulassen.

### Ziel

Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern,
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Durch Anschauung und eigene Mitarbeit sollen grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erworben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewonnen werden.

### Anforderungen an die Praktikumsstelle

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Tätigkeiten ausgeführt werden können. Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind,
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden,
- weitere von der oberen Schulaufsicht zugelassene Stellen.

Die **Berufskollegs** unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen.

Die **Gymnasien** und **Gesamtschulen** beraten die Schülerinnen und Schüler über das weitere Verfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Praktikumsbetrieb oder die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt einen Nachweis über das abgeleitete Praktikum.

### Durchführung des Praktikums

Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach den festgelegten Inhalten für die jeweilige Fachrichtung. Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

### Inhalte des Praktikums zum Erwerb der FHR

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere sollen die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation,
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags,
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher Handlungen

erwerben. Es ist in hierfür geeigneten Unternehmen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachrichtungen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Die Arbeitsbereiche für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und –aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse finden Sie im Internet auf den Seiten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/Praktikumsordnung/index.html> (Der Link ändert sich bald!)

### Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten

Einschlägige praktische Tätigkeiten *können* auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

Tätigkeiten sind einschlägig, wenn Sie den Anforderungen der in der Anlage 1 (Fachoberschulen, Berufsfachschulen) der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 11. Dezember 2006 beschriebenen Tätigkeiten entsprechen. Für das Praktikum nach Kl. 12 gilt Entsprechendes. Bei Nachweis der Einschlägigkeit können Wehr- und Zivildienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr im vollen Umfang anerkannt werden. Dies gilt auch für nicht abgeschlossene Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht und für Kindererziehungszeiten. Die Anrechnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung für das einschlägige halbjährige Praktikum zum Erwerb der FHR in der zweijährigen Berufsfachschule erfolgt durch die Schule, für das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der FHR nach Jahrgangsstufe 12, Abendgymnasium, Kolleg etc. durch die obere Schulaufsicht.

#### Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule (FOS) und Nachweis der FHR

Die Klasse 11 der FOS umfasst Unterricht und ein fachrichtungsbezogenes Praktikum. Das Praktikum richtet sich nach der Praktikum-Ausbildungsordnung.

Der Nachweis der FHR erfolgt durch die Vorlage des von der Schule erstellten Zeugnisses der FHR.

#### Einschlägiges halbjähriges Praktikum zum Erwerb der FHR in der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs und Nachweis der FHR

Der fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein einschlägiges halbjähriges Praktikum der Fachrichtung entsprechend erbracht. Das Praktikum ist teilbar. Die Mindestdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen. Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend.

Die Schule, an der der schulische Teil der FHR erworben wurde, prüft die Einschlägigkeit und entscheidet über die Anrechnung in Bezug auf Inhalt und Umfang des Praktikums und stellt die Bescheinigung über den Erwerb der FHR aus.

#### Einjähriges gelenktes Praktikum zum Erwerb der FHR nach Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und des Kollegs sowie in den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen und Nachweis der FHR

Der nach der Jahrgangsstufe 12 (bzw. 13.1. oder 13.2) zuerkannte schulische Teil der FHR berechtigt nur in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht *oder* in Verbindung mit einem einjährigen gelenkten Praktikum zum Studium an Fachhochschulen.

Das Praktikum ist *nach* dem Erwerb des schulischen Teils der FHR zu absolvieren. (Dies gilt nicht für Absolventen der Weiterbildungskollegs.)

Der praktische Teil der FHR muss innerhalb von acht Jahren nach Verlassen der Schule erworben werden.

Der Nachweis der FHR erfolgt durch die Vorlage des Zeugnisses des schulischen Teils der FHR und der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des gelenkten Praktikums.

Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern *ergänzend* zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der FHR für das Land NRW zuerkannt werden, wenn innerhalb von acht Jahren der fachpraktische Teil durch den Abschluss einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum erworben und die Zuerkennung beantragt wurde.

#### Besondere Regelungen für die Anerkennung der FHR in der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule – Altfälle)

1. Absolventinnen und Absolventen der Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge einer ehemaligen Kollegschule in NRW, die bis einschließlich 31.07.2001 die FHR erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die FHR auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines einjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.
2. Absolventinnen und Absolventen der Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge einer ehemaligen Kollegschule in NRW, die ab dem 01.08.2001 die FHR erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die FHR auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder –tätigkeit oder eines halbjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.
3. Absolventinnen und Absolventen, die vor dem 01.08.2000 in den Bildungsgang der Höheren Handelsschule eingetreten sind und den schulischen Teil der FHR nach den Bedingungen der APO-HBFS I erworben haben, wird die FHR auf Antrag bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht zuerkannt. Auf das Erfordernis der Einschlägigkeit wird hierbei verzichtet.  
Die FHR wird auf Antrag von der zuständigen Bezirksregierung bescheinigt.

Die Regelungen zum Erwerb der FHR nach Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe treten am 01.02.2007, alle anderen Regelungen am 01.08.2007 in Kraft.

Gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung zur gymnasialen Oberstufe von 2006 wird der schulische Teil der FHR nach Kl. 12 in 13 weiteren Bundesländern anerkannt; der praktische Teil richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeslandes, in dem das Studium aufgenommen werden soll.